

Verbandssatzung des Zweckverbandes Am Sandberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBL. Schl.-H. S. 200,204) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBL. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.01.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Am Sandberg erlassen:

Präambel

Bereits seit vielen Jahren, im Bereich der Jugendfeuerwehr seit Jahrzehnten, pflegen die Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Regelmäßig arbeiten die Kulturausschüsse zusammen. In diversen gemeinsamen übergemeindlichen Veranstaltungen zeigt sich der Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger und der Einwohnerinnen und Einwohner über die Gemeindegrenzen hinaus.

Der Sportverein TSV Barsbek ist ebenfalls seit Jahrzehnten mit seinen nahezu 500 Mitgliedern aus allen Gemeinden verbindendes gesellschaftliches Element der drei Gemeinden.

Bereits seit dem Jahr 2013 haben sich die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehren, des Sportvereins und der Öffentlichkeit mit der Nachnutzung der ehemaligen Grundschule Krokau befasst. Auf Basis der Empfehlung einer Steuerungsgruppe wurde seitens der drei Gemeinden in einstimmigen Beschlüssen ein Nachnutzungskonzept beschlossen. Ziel ist es dabei, neben der Aufgabe des Brandschutzes vor allem, einen neuen Mittelpunkt der drei Gemeinden zu schaffen, der neben der Sicherung und dem Erhalt des TSV Barsbek zugleich eine Basis für die seit Jahren gepflegte Zusammenarbeit im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit bildet.

Ziel war und ist, einen gesellschaftlichen Mittelpunkt der Gemeinden zu organisieren, der nicht nur einen geographischen Mittelpunkt der Gemeinden bildet, sondern auf die bereits vielfachen Verbindungen und die gute Zusammenarbeit der drei Gemeinden aufbaut. Gleichzeitig wird damit auch dem demographischen Wandel begegnet und eine gute Basis mit vielen Chancen für die Zukunft gelegt.

Im Zuge der Entwicklung dieses Prozesses haben die Gemeindefeuerwehren Barsbek, Krokau und Wisch jeweils einstimmig beschlossen, die Wehren zusammenzulegen. Hierzu ist die Gründung eines Zweckverbandes erforderlich. Auch wenn damit der Neubau eines Feuerwehrhauses aus verschiedensten Gründen als erster Schritt erforderlich ist, ist zentraler Mittelpunkt des Gesamtprojektes neben dem Umbau des Bestandsgebäudes mit Anbau an die Turnhalle und technischer Optimierung des Sportbereiches die Schaffung eines zentralen Eingangsbereiches für alle künftigen Nutzergruppen, um auf diesem Wege das beschriebene Ziel zu verfolgen.

In diesem Geiste erfolgt die Gründung des Zweckverbandes, der auch durch seine Namensgebung keine der künftigen Nutzergruppen in den Vordergrund stellen soll, sondern für ein gleichberechtigtes Miteinander verschiedenster gesellschaftlich für die Gemeinden relevanter Gruppen steht. Die Aufnahme und Übernahme neuer und weiterer gemeindlicher Aufgaben durch den Zweckverband ist daher ausdrücklich vorgesehen. Hierzu ist ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag in Gemeinschaft mit der Änderung der Verbandssatzung notwendig.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(1) Die Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Am Sandberg“.

Er hat seinen Sitz in Schönberg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen und beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift:

„Zweckverband Am Sandberg“

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Mitgliedsgemeinden obliegende Selbstverwaltungsaufgabe gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Er hat die Aufgabe, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige, öffentliche, freiwillige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.
- (2) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, das Bestandsgebäude „Ehemalige Grundschule Krokau“ zu erhalten, zu verwalten und weiterzuentwickeln.
- (4) Der Verband kann durch gesonderte Vereinbarungen weitere dem Sinn und Zweck der Präambel entsprechende Aufgaben übernehmen. Hierzu ist ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag in Gemeinschaft mit der Änderung der Verbandssatzung notwendig.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 weitere Vertreterinnen oder weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertretung.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils 1 Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Geschäftsausschuss

Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4 - 7 GkZ, § 45 Abs.1 GO gebildet:

Geschäftsausschuss

- (1) Der Geschäftsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon sechs Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied, welches den Anforderungen gem. § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO entsprechen muss. Das weitere Mitglied soll auf Vorschlag des TSV Barsbek gewählt werden.
- (2) Der Geschäftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und hat die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Geschäftsausschusses und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- (3) Dem Geschäftsausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch mindestens 1 x im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 8

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.
2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird.
3. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird.
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 Euro und die Gesamtbelastung 50.000,00 Euro nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband und das Amt Probstei sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Geschäftsausschusses bei den Betroffenen gem. der §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Probstei wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts für kamerale Buchführung entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt.
- (3) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den Verhältniszahlen der Umlagegrundlagen für die Amtsumlage unter Einbeziehung der Erhebung von Zweitwohnungssteuern getragen.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder des Geschäftsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Geschäftsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro – halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro – nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

- (4) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.01.2016 in Kraft.

Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 19.02.2016, Az.: 142-02/2418 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg, den 03.03.2016

Kirsten Walsemann
-Verbandsvorsteherin-